

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 170/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Miriam K. [REDACTED] geb. G. [REDACTED], [REDACTED] East
[REDACTED] Str. B. [REDACTED], N. Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Verträgen, M. [REDACTED], A. [REDACTED]platz 7.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Paske, Meas, Wilßen und Dr. Graf

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat der Klägerin für die Zeit bis zum 7. Juli 1946 einen Anspruch auf Heilverfahren wegen Blasen schwäche zugebilligt, weitergehende Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aber abgelehnt. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Zahnschaden der Klägerin nicht auf die Verfolgung zurückzuführen und können auch die bei der Klägerin bestehenden psychischen Störungen nicht der Verfolgung zugerechnet werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet

angenhört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die Würdigung des Prozeßvorbringens der Klägerin seitens des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Kamnitzer sei unverwertbar, weil dieser Sachverständige die ihm nach der Untersuchung, aber noch vor Erstattung des Gutachtens zugänglich gemachten Unterlagen nicht berücksichtigt habe, ist ihr entgegenzuhalten, daß die Entscheidung letztlich auf den gutachtlichen Äußerungen des Prof. Dr. Strauß beruht. Dieser Sachverständige hat zwar in seinem Gutachten auch die von Dr. Kamnitzer erhobenen Befunde berücksichtigt. Es kann aber nicht gesagt werden, daß diese Befunde deshalb fehlerhaft und unverwertbar seien, weil sie ohne Kenntnis der nachträglich eingereichten Unterlagen erhoben worden seien. Auch die weiteren, von der Beschwerdeführerin gegen das Gutachten des Sachverständigen Dr. Strauß erhobenen Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin beanregt, der Sachverständige habe nicht im Sinne des Senatsurteils Rat 1965, 27 Nr. 19 erörtert, ob das seelische Fehlverhalten als vorwerfbar gekennzeichnet werden müsse. Eine solche Erörterung war hier jedoch nicht veranlaßt, weil nach den weiteren, vom Berufungsgericht übernommenen Darlegungen des Sachverständigen das Fehlverhalten der Klägerin sich erst lange Jahre



nach Abschluß der Verfolgung entwickelt hat und mit dieser daher nicht mehr in Zusammenhang steht. Entgegen der Meinung der Klägerin weicht die Entscheidung des Berufungsgerichts auch nicht von der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurteil BZW 1965, 425 Nr. 30 m. w. N.; ferner Senatsurteil vom 10. November 1965 - IV ZR 236/64 -) ab, nach der auch die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung dieser selbst zuzurechnen sind. Hier war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Klägerin nach Abschluß der Verfolgung sowohl in Italien als auch in den USA mehrfach und lange Zeit ohne Unterbrechung berufstätig. Die seelischen Störungen der Klägerin haben sich nicht in den an die Verfolgung anschließenden Jahren, sondern erst erheblich später, nämlich 13 oder 14 Jahre danach, eingestellt. Auch beruht das Fehlverhalten nunmehr darauf, daß sich die Familie in einer durch die Arbeitslosigkeit des Ehemanns der Klägerin hervorgerufenen schlechten wirtschaftlichen Lage befindet. Bei dieser Sachlage läßt sich nicht sagen, die Verfolgung der Klägerin und die Auswirkungen dieser Verfolgung seien in Abweichung von der vorerwähnten Rechtsprechung nicht ausreichend berücksichtigt.

Nach allem sind die Voraussetzungen, unter denen nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG die Revision zugelassen ist, nicht gegeben.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ancher

Dr. Graf